

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. M/17/2228-01	Termin 20.06.2022	Rat der Stadt		
<u>Bericht / Mitteilung</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
13.06.2022	Haupt- und Finanzausschuss	K			
20.06.2022	Rat der Stadt	K			

Berichtsgegenstand

Kenntnisnahme der Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 25.05.2022
hier: Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes 2022 ff.

Sachdarstellung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 25.05.2022 das Haushaltssicherungskonzept 2022 ff. in der vom Rat der Stadt am 13.12.2021 beschlossenen Fassung gemäß § 76 (2) Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) genehmigt. Das Haushaltssicherungskonzept unterscheidet sich erheblich von den Konsolidierungsfestlegungen der Jahre 2012-2021.

Die am 13.12.2021 vom Rat der Stadt beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 darf somit gemäß § 80 (5) Satz 5 GO NRW öffentlich bekannt gemacht werden.

Eine Kreditgenehmigung, wie sie gemäß § 82 (2) Satz 2 GO NRW in der Situation der vorläufigen Haushaltsführung erforderlich war, ist mit der Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes und der nachfolgenden Veröffentlichung der Haushaltssatzung nicht mehr notwendig. Im Rahmen der Planung und Bewirtschaftung soll eine Neuverschuldung vermieden und eine kontinuierliche Entschuldung herbeigeführt werden.

Die genannten Anzeige- bzw. Berichtspflichten werden durch die Verwaltung wie bisher auch entsprechend umgesetzt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat im Rahmen der Genehmigung einige aus ihrer Sicht bestehende Risikofelder des Haushaltssicherungskonzeptes besonders hervorgehoben.

Stellv. Bereichsleiter Bereich 1-1	Dezernent	Kämmerer Tsalastras	Oberbürgermeister Schrantz
Heithausen 02.06.2022	Datum	Datum 03.06.2022	Datum 03.06.2022
* Vorlage zur: Kenntnisnahme (K)	* Ergebnis : Kenntnisnahme (K)	Beteiligung: Personalrat ☐ Gleichstellungsstelle ☐	

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. M/17/2228-01	Termin 20.06.2022	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Zur Sicherstellung des ab dem Haushaltsjahr 2023 ff. ausgewiesenen Haushaltsausgleiches, werden weitere Konsolidierungsentscheidungen notwendig sein, falls keine weiteren Unterstützungsleistungen durch Bund oder Land bzw. eine Altschuldenlösung beschlossen werden.

Im Zuge der Berichterstattung an die Bezirksregierung Düsseldorf wird ein gesonderter Bericht hinsichtlich der Personalkosten sowie für die Etatbelastung durch die Zuschüsse an die Servicebetriebe Oberhausen (SBO) vorzulegen sein.

Sowohl die Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2022 als auch die mittelfristige Finanzplanung 2023-2025 sieht eine Isolierung der COVID-19-Pandemie bedingten Mehrbelastungen vor. Der Schwerpunkt der Isolierung liegt bei den Erträgen insbesondere durch den Rückgang der Steuereinnahmen.

Sollte sich abzeichnen, dass sich Erträge und Aufwendungen gegenüber den im Haushaltssicherungskonzept zugrunde gelegten Annahmen verschlechtern, so sind von Seiten der Stadt Oberhausen notwendige Gegensteuerungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Ziele der Haushaltskonsolidierung gleichwohl zu erreichen.

Anlage

Verfügung der Bezirksregierung vom 25.05.2022



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum 21.05.2022

Seite 1 von 12

Oberbürgermeister
der Stadt Oberhausen
Schwartzstraße 72
46042 Oberhausen

Aktenzeichen:
31.02.01-OB-HH 2022-499
bei Antwort bitte angeben

Frau Schneider
Zimmer: 299/10
Telefon:
0211 475-3101
Telefax:
0211 475-2488
claudia.schneider@
brd.nrw.de

Haushaltssatzung und Haushaltssicherungskonzept 2022 ff. Genehmigung

Bericht vom 14.12.2021 - Ts

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit o.g. Bericht haben Sie die vom Rat der Stadt Oberhausen am 13.12.2021 beschlossene Haushaltssatzung 2022 angezeigt sowie die in der Ratssitzung am 13.12.2021 beschlossene Vorlage zum Haushaltssicherungskonzept 2022 (Drucksache Nr. B/17/1264-01), damit das Haushaltssicherungskonzept, vorgelegt und um Genehmigung gebeten.

Die Genehmigung des am 13.12.2021 vom Rat der Stadt Oberhausen beschlossenen Haushaltssicherungskonzeptes wird hiermit erteilt.

Die am 13.12.2021 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 darf gemäß § 80 Abs. 5 Satz 5 GO NRW öffentlich bekannt gemacht werden.

Begründung:

Nach Auslaufen des Stärkungspakts Stadtfinanzen, an dem die Stadt seit dem Jahr 2012 pflichtig teilgenommen hat, hat der Rat der Stadt einen für das Jahr 2022 und die mittelfristige Finanzplanung ausgeglichenen Haushalt, der in den einzelnen Jahren eine Corona-Isolierung ausweist, beschlossen. Ebenso hat der Rat aufgrund der vorliegenden bilanziellen Überschuldung der Stadt ein Haushaltssicherungskonzept beschlossen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klevertor Straße



Das Haushaltssicherungskonzept baut nicht auf dem Haushaltssanierungsplan aus dem Stärkungspakt bzw. den dort festgeschriebenen Maßnahmen auf und unterscheidet sich damit erheblich von den Konsolidierungsfestlegungen des letzten Jahrzehnts.

Datum: 26.05.2022

Seite 2 von 12

Aktenzeichen:

31.02.01-OB-HH 2022-499

Ausweislich der aktuellen Ratsvorlage soll das Haushaltssicherungskonzept den Grundstein für die Stabilisierung des Haushalts legen. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass ab 2023 und in den darauffolgenden Jahren weitere Konsolidierungsentscheidungen notwendig werden, falls keine weiteren Unterstützungsleistungen oder keine Alt-schuldenlösung beschlossen werden sollten.

In der Ratsvorlage werden Leitplanken formuliert hinsichtlich der Begrenzung des Anstiegs der Personalkosten, der IT-Kosten, der Sozialleistungen und einer Deckelung aller weiteren konsumtiven Aufwendungen. Die Konkretisierung der Leitplanken für jeden Produktbereich erfolgt anschließend im Haushaltssicherungskonzept.

Das Haushaltssicherungskonzept legt als Basis die Jahresergebnisse 2019 fest, also diejenigen vor der Pandemie, und trifft zunächst vier allgemeine Festlegungen, die Regelungen zur Begrenzung von Aufwandssteigerungen enthalten, z. Bsp. durch Koppelung an mit in Zusammenhang zu Aufwandssteigerungen stehende Erträge. Dies ist insoweit positiv, als dadurch grundsätzlich eine Regelung zur Deckung zusätzlicher Aufwendungen ausdrücklich mit einbezogen und teilweise auch mit einer Berichtspflicht verbunden wird. Bei den Festlegungen wird folgerichtig die Deckelung von Aufwendungen aufgegriffen.

Anschließend werden die Auswirkungen der vorgestellten Leitplanken für die Produktbereiche, Produktgruppen und Produkte aufgelistet. Neben der Deckelung, die hier einen breiten Raum einnimmt, wird auch der Beteiligungsbereich einbezogen.

Insgesamt lässt das Haushaltssicherungskonzept leider zunächst nicht klar erkennen, was letztlich in den Haushaltsansätzen 2022 und was erst in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt worden ist. Auch ist unklar, wie die Personalkosten und IT-Kosten definiert sind. Nach ergänzender Erläuterung der Stadt kann aber festgehalten werden, dass die im Haushaltssicherungskonzept genannte maximale Personalkostensteigerung von 2,5 %, die maximale Sozialkostensteigerung von 2 %, die Begrenzung der Steigerung der IT-Kosten auf maximal 1 % und die Deckelung der weiteren konsumtiven Aufwendungen, damit alle Leitplanken, erst in 2023 starten.



Auch wenn ich den für den Start erst im Jahr 2023 angegebenen Grund, nämlich die pandemische Lage und die Regelungen im Rahmen der Covid-Isolierung, nachvollziehen kann, wäre es angesichts der ernsten Haushaltslage der Stadt dringend geboten gewesen, schon im Jahr 2022 zu beginnen und dies zu dokumentieren. In diesem Zusammenhang habe ich aber positiv zur Kenntnis genommen, dass die Stadt bereits im Haushaltsjahr 2022 im Zuge der Ansatzbildung versucht hat, sich an den Begrenzungen des Haushaltssicherungskonzeptes zu orientieren.

Kritisch schätze ich jedoch die ab dem Jahr 2023 ff. eingeplante Deckelung der weiteren konsumtiven Aufwendungen selber ein. Denn es bleibt unklar, wie bzw. durch welche Maßnahmen die Deckelungen realistisch einhaltbar sein werden bei gleichzeitig zu erwartenden Aufwandssteigerungen ab dem Jahr 2023 ff.

Ab dem Jahr 2023 werden konkretere Konsolidierungsentscheidungen notwendig werden, das Haushaltssicherungskonzept wird deutlich zu präzisieren sein, um den ausgewiesenen Haushaltsausgleich in den kommenden Jahren zu belegen und nicht zu gefährden.

Der Konsolidierungsprozess wird somit alle Beteiligten weiterhin in hohem Maße fordern.

Die aktuelle Planung sieht sowohl im Jahr 2022 als auch in allen Jahren der mittelfristigen Finanzplanung eine Isolierung der coronabedingten Mindererträge bzw. Mehraufwendungen vor und weist Jahresüberschüsse aus. Die Isolierung ausgehend vom Planjahr 2022 wie auch der Ausweis der Isolierung im Finanzplanungszeitraum ist nach § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-CIG) und den ergänzenden Ausführungen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen zulässig. Allerdings bleibt eine gesetzliche Regelung ab dem Jahr 2023 ff. bzw. die weitere Entwicklung hinsichtlich des Umgangs mit coronabedingten Mehrbelastungen abzuwarten.

Im aktuellen Haushaltsjahr sieht die Planung der Stadt eine Isolierung in Höhe von 61,5 Mio. € vor, die zutreffend als außerordentlicher Ertrag im Ergebnisplan abgebildet wird. Die zur Ermittlung der coronabedingten Haushaltsverschlechterung aufgestellte und im Vorbericht erläuterte Nebenrechnung entspricht den gesetzlichen Vorgaben, so dass insgesamt gegen die Vorgehensweise keine Bedenken bestehen.

Datum: 05.2022

Seite 3 von 12

Aktenzeichen:

31.02.01-OB-HH 2022-499



Datum: 25.05.2022

Seite 4 von 12

Aktenzeichen:

31.02.01-OB-HH 2022-499

Der Schwerpunkt bei der Isolierung liegt mit 41,2 Mio. € bei den Erträgen. Verschlechterungen erwartet die Stadt vor allem bei den Netto-Gewerbsteuererträgen in Höhe von 21,8 Mio. € und bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in Höhe von 14,6 Mio. €. Die Aufwandsseite ist von zahlreichen, auch kleineren Positionen geprägt und weist u.a. auch einen höheren Zuschussbedarf im Beteiligungsbereich aus.

Letztlich bleibt abzuwarten, in welcher Höhe die Isolierung zum Jahresende tatsächlich beziffert werden muss. Da der isolierte Betrag bzw. die zu bildende Bilanzierungshilfe aufgrund der gesetzlichen Regelung ab dem Jahr 2025 innerhalb von maximal 50 Jahren erfolgswirksam abzuschreiben ist, wird dies zusammen mit der Corona-Isolierung des Vorjahres künftige Ergebnisplanungen begleiten und perspektivisch mit belasten.

Im Planjahr weist der Ergebnisplan der Stadt unter Berücksichtigung der Corona-Isolierung einen Überschuss von 0,9 Mio. € aus.

Die Ertragssituation ist wie beschrieben weiterhin vom Rückgang bei den Steuern durch die COVID-19-Pandemie geprägt.

Aktuell erwartet die Stadt bei den Gewerbsteuererträgen 91 Mio. €. Ausgehend vom vorläufigen Ergebnis des vergangenen Jahres in Höhe von rund 85,5 Mio. € und unter Berücksichtigung der aktuellen Orientierungsdaten von + 4,2% ergäbe sich ein Aufkommen von 89,1 Mio. € und damit rechnerisch ein Ausfallrisiko im Planjahr von knapp 2 Mio. €. In der Finanzplanung geht die Stadt entsprechend des Haushaltssicherungskonzeptes davon aus, mit 104,8 Mio. € das Rechnungsergebnis 2019, also das Vorkrisenniveau, zu erreichen und im weiteren Verlauf werden die Orientierungsdaten zugrunde gelegt.

Das vorläufige Ergebnis des Jahres 2021 beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer liegt mit 23,1 Mio. € deutlich oberhalb der Planung. Hier von ausgehend und unter Zugrundelegung der Orientierungsdaten ergibt sich zwar noch ein rechnerisches Risiko von 0,3 Mio. € für das Erreichen des Ansatzes des Jahres 2022, dennoch lässt die positive Tendenz hoffen, dass der Ansatz erreicht werden kann.

Ebenso ist die Entwicklung beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer erfreulich. Hier zeichnen sich voraussichtliche Mehrerträge in Höhe von knapp 5 Mio. € im Jahr 2021 ab.



Es ist daher zu hoffen, dass der im aktuellen Haushaltsjahr unterhalb des voraussichtlichen Rechnungsergebnisses geplante Ansatz übertroffen werden kann.

Datum 05.2022

Seite 5 von 12

Die Erträge aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen stellen die größte Ertragsposition dar und sind geprägt von den Schlüsselzuweisungen, die mit knapp 246 Mio. € im Jahr 2022 korrekt etatisiert sind. Bei den Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke (entsprechend bei den Sonstigen ordentlichen Aufwendungen) sind im Jahr 2022 u.a. in zweistelliger Millionenhöhe Bundes- und Landeszuschüsse für den Breitbandausbau veranschlagt, die im Finanzplanungszeitraum rückläufig sind. Die Planung ist nicht zu beanstanden.

Aktenzeichen:

31.02.01-OB-HH 2022-499

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte sind geprägt von den Entgelten für den Rettungsdienst, für die Abfallbeseitigung und für die Abwasserbeseitigung. Die Ansatzplanung wie auch die der privatrechtlichen Leistungsentgelte ist unkritisch.

Die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterbringung bei der Grundversicherung für Arbeitssuchende gemäß SGB II bzw. deren Anhebung bestimmt maßgeblich den Ansatz bei den Kostenerstattungen und -umlagen. Die Kalkulation wurde erläutert und kann nachvollzogen werden.

Die Sonstigen ordentlichen Erträge unterliegen in den Jahren 2022 und 2023 Schwankungen. Die Gründe liegen im Rückstellungsbereich.

Auf der Aufwandsseite bleiben nach wie vor die Personal- und Versorgungsaufwendungen ein „Sorgenkind“.

Die Steigerung vor allem bei den Personal-, aber auch Versorgungsaufwendungen gegenüber der Vorjahresplanung beträgt 21,8 Mio. € und ist damit erneut mehr als erheblich. Die Steigerungen betreffen den zahlungs- und den nicht zahlungswirksamen Bereich.

Die Steigerungen im nichtzahlungswirksamen Bereich liegen vor allem im Bereich der Rückstellungen. U.a. für die Zuführung zu Pensionsrückstellungen für Beschäftigte sind Mehraufwendungen in 2022 in Höhe von 5,7 Mio. €, für die Zuführung zu Beihilferückstellungen für Beschäftigte Mehraufwendungen in 2022 in Höhe von 2,8 Mio. € sowie knapp 1 Mio. € für Altersteilzeitrückstellungen, also zusammen knapp 10 Mio. €, veranschlagt. Dem stehen jedoch rd. 7 Mio. € Erträge aus der Herabsetzung von Rückstellungen gegenüber. Mir ist bewusst, dass der nichtzahlungswirksame Bereich nur bedingt steuerbar ist.



Datum: 27.05.2022

Seite 6 von 12

Aktenzeichen:

31.02.01-OB-HH 2022-499

Sorgen bereitet der zahlungswirksame Bereich. Die Steigerung bei den Personalauszahlungen beträgt 6,9 Mio. € und bei den Versorgungsauszahlungen 3,9 Mio. €, letztere Steigerung liegt allein bei den „echten“ Versorgungsauszahlungen, also nicht bei den Beihilfen. Bei den Personalauszahlungen liegt die Steigerung mit 2,9 Mio. € vor allem bei den Bezügen für Beamte und mit 1 Mio. € bei den doppelt so hohen Entgelten für tariflich Beschäftigte. Gleichzeitig steigen die Beiträge für die Versorgungskassen und die Beiträge für die gesetzlichen Sozialversicherungsleistungen der tariflich Beschäftigten um rd. 3 Mio. €.

Die Stadt hat die Steigerungen auf Nachfrage erläutert. Dennoch blieben Fragen zur konkreten Kalkulation offen; in dem Zusammenhang verweise ich auf das Haushaltsgespräch.

Zukünftig bitte ich, mir zusammen mit der Vorlage des Haushalts bzw. des Haushaltssicherungskonzeptes die Gründe für ausgewiesene Steigerungen bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen nachvollziehbar darzulegen.

Festzuhalten ist, dass die Stadt die deutlichen Steigerungen im zahlungswirksamen Bereich neben eingeplanten allgemeinen und Tarifsteigerungen vor allem auf die berücksichtigte Neueinrichtung von Stellen zurückführt. Der Stellenplan weist immerhin 47,5 neue Stellen aus. Positiv möchte ich Ihre jahrelange Praxis der Stellenbesetzung, nach der in Ihrem Haus jede Stellenbesetzung vorher auf Notwendigkeit und Dringlichkeit hinterfragt wird und ausschließlich bei Bejahung dieser Parameter eine Besetzung erfolgt, hervorheben. Dieses Verfahren bitte ich mit Blick auf aktuelle und zukünftige Personalaufwendungen akribisch weiter zu verfolgen.

Ich gehe davon aus, dass nicht alle neuen Stellen ganzjährig besetzt werden und sich aufwandsmäßig in voller Höhe niederschlagen. Insgesamt erwarte ich daher, dass die eingeplanten Steigerungen nicht in Gänze anfallen, die etatisierten Ansätze im Personalbereich somit nicht ausgeschöpft werden und insoweit die Chance genutzt wird, den geplanten Haushaltsausgleich zu untermauern. Das vorliegende unter der Ansatzplanung liegende vorläufige Rechnungsergebnis des vergangenen Jahres ist insoweit ein gutes Zeichen. Auf die gebotene restriktive Bewirtschaftung im Rahmen des Notwendigen weise ich hin.

Hierbei kommt dem unterjährigen Controlling eine hohe Bedeutung zu. Zukünftig bitte ich daher, mir im Zuge des Controllingberichts (s.u.) einen gesonderten Personalcontrollingbericht vorzulegen, der die Perso-



nal- und Versorgungsaufwendungen mit Ansatz und voraussichtlichem IST sowie als „Davon-Ausweis Ansatz/voraussichtliches IST“ das Gesamtbudget nach Finanzpositionen und Kostenarten des Deckungsringes Personal ausweist; größere Abweichungen sind hierbei darzulegen.

Datum 27.05.2022

Seite 7 von 12

Aktenzeichen:

31.02.01-OB-HH 2022-499

Durch die Rekommunalisierung der OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH und die Gründung des Eigenbetriebs SBO Servicebetriebe Oberhausen (SBO) hat der gesamte Haushalt der Stadt deutliche und zahlreiche Veränderungen erfahren. Ganz maßgeblich schlagen sich diese im Ergebnisplan bei den Sach- und Dienstleistungsaufwendungen und den Transferaufwendungen nieder.

Im Produktbereich 15 weisen die Sach- und Dienstleistungen einen Pauschalzuschuss an die SBO in Höhe von 58,9 Mio. € und die Transferaufwendungen einen Pauschalzuschuss in Höhe von 12,5 Mio. €, insgesamt damit 71,4 Mio. € aus. Die Aufwendungen sind in den Erläuterungen und im Deckungsring aufgeschlüsselt, wobei betragsmäßig die Aufwendungen für das Instandhaltungsmanagement mit rd. 22 Mio. €, für die Unterhaltung der Grün-/Sportflächen mit rd. 10,2 Mio. €, für den haustechnischen Dienst mit knapp 8 Mio. € und für die Gebäude-/Glas-/Sonderreinigung mit rd. 7,5 Mio. € neben dem Bäderwesen mit 6 Mio. € die größten Posten darstellen. Neben dem Pauschalzuschuss erhält die SBO aus dem städtischen Etat außerdem noch 31,6 Mio. € konsumtive Einzelzuschüsse, deren größte Positionen mit 11,4 Mio. € Beschaffungen von Ge- und Verbrauchsgütern, mit 8,6 Mio. € für das Energiemanagement und mit 7,5 Mio. € für Mieten ausmachen. Insgesamt fließen damit rd. 103 Mio. € konsumtiv an die SBO, das entspricht mehr als 10 % der Gesamtaufwendungen des städtischen Etats.

Vor diesem Hintergrund ist es - wie bereits im vergangenen Jahr angekündigt - dringend geboten, aktuell und für zukünftige Jahre ein Controlling für die „konsumtive städtische SBO-Etatbelastung“ zu entwickeln. Das Controlling sollte sicherstellen, dass die die SBO betreffenden Ansätze im Kernhaushalt in Gesamtsumme und Detail in Plan und voraussichtlichem IST gelistet werden. Ein Controlling unter Einbeziehung des Deckungsringes SBO (71,4 Mio. €) ist sinnvoll; es aber nur auf den Deckungsring zu beziehen, wäre mit Blick auf die weiteren Belastungen nicht ausreichend. Ich bitte um Ihren Vorschlag für ein Controlling bis zum 30.09.2022.

Die übrigen Veranschlagungen im Aufwandsbereich im Jahr 2022 sind nachvollziehbar.



Datum 05.2022

Seite 8 von 12

Aktenzeichen:

31.02.01-OB-HH 2022-499

Jedoch sehe ich mit Sorge die Finanzplanung in den Jahren 2023 bis 2025. Diese ist bei den Sach- und Dienstleistungsaufwendungen in 2023 nahezu konstant und in 2024/2025 rückläufig; die Transferaufwendungen haben insgesamt geringe Steigerungsraten. Dies ist im Wesentlichen auf die mit dem Haushaltssicherungskonzept beabsichtigte und beschlossene Deckelung zurückzuführen. Ich verweise insoweit auf meine obigen Ausführungen, wonach das Haushaltssicherungskonzept ab dem Jahr 2023 deutlich zu präzisieren ist, damit diese ambitionierte Planung erreicht werden kann.

Der Finanzplan ist weiterhin von einem hohen Ein- und Auszahlungsniveau in allen Bereichen gekennzeichnet. Auch sind die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen, die zu Auszahlungen in den kommenden Jahren führen werden, gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Insgesamt beträgt das aktuelle Investitionsvolumen 141,4 Mio. € und wird knapp zur Hälfte durch Zuwendungen finanziert. Das Investitionsvolumen wird ganz maßgeblich durch die Baumaßnahmen in Höhe von 126 Mio. € bestimmt.

Der Hauptschwerpunkt der Investitionstätigkeit liegt mit 64,4 Mio. € im Produktbereich 3 - Schulen - und ist mit knapp 60 % über Zuwendungen refinanziert. Allein die Umsetzung des Digitalpakts, die Glasfaseranbindung und Ausstattung mit digitalen Endgeräten - binden rd. 17,5 Mio. € (nahezu haushaltsneutral). Außerdem werden zahlreiche KIF-Projekte fortgeführt.

Einen weiteren Schwerpunkt bilden mit 18,3 Mio. € die Investitionsauszahlungen im Produktbereich 12 - Verkehrsflächen, -anlagen, ÖPNV -, die über Zuwendungen und Beiträge mit einem knappen Drittel refinanziert sind.

Außerdem ist im Produktbereich 11 - Ver- und Entsorgung - wie in jedem Jahr das Kanalbauprogramm mit 9,7 Mio. € erfasst. Zusätzlich ist hier auch die Abwicklung der Kanalbaumaßnahme „Emscherumbau“ mit einem Volumen von 1,9 Mio. € etatisiert.

Im Produktbereich 2 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung - steigt das Investitionsvolumen um 2,8 Mio. € auf 10,4 Mio. € wegen Investitionen in Feuerwehr und Rettungsdienst.

Im Produktbereich 1 - Innere Verwaltung - steigt das Investitionsvolumen um 5,9 Mio. € auf 17,6 Mio. €, im Produktbereich 13 - Natur- und



Landschaftspflege - steigt das Investitionsvolumen um 1,6 Mio. € auf 2,5 Mio. € v.a. wegen Investitionen im Friedhofsbereich.

Datum: 05.2022

Seite 9 von 12

Zahlreiche städtische Investitionen in den einzelnen Bereichen werden damit durch die SBO abgewickelt. Eine Auflistung der „SBO-Investitionen“ bzw. Kennzeichnung wurde nicht vorgenommen. Bestätigt wurde aber, dass es sich um das im Wirtschaftsplan der SBO enthaltene Volumen von rd. 35 Mio. € handelt; Baumaßnahmen, die die SBO für die Stadt Oberhausen abwickelt, würden dem städtischen Anlagevermögen zugeordnet, entsprechende Abschreibungen auf Seiten der Stadt Oberhausen verbucht. Damit ist auch der Finanzplan mit geprägt vom Eigenbetrieb SBO.

Aktenzeichen:

31.02.01-OB-HH 2022-499

Der Saldo aus Investitionstätigkeit beträgt 70,3 Mio. € und soll durch Kredite finanziert werden. Bei der veranschlagten ordentlichen Tilgung in Höhe von 25,3 Mio. € ergibt sich bei einer planmäßigen Abwicklung eine Nettoneuverschuldung von rd. 45 Mio. €. Diese angesichts der Überschuldung der Stadt kritische Summe toleriere ich wie in den Vorjahren weiterhin. Ich verweise hier auf die im Vorfeld mit Ihnen geführten Gespräche zur Unabweisbarkeit und Wirtschaftlichkeit der geplanten Investitionen. Nach wie vor gilt aber, dass alles unternommen wird, um die Ausschöpfung des in der Satzung ausgewiesenen Kreditrahmens so gering wie möglich zu halten; wenn sich abzeichnet, dass Projekte nicht oder verspätet umgesetzt werden können, scheidet eine Verwendung des Kreditrahmens für alternative Projekte aus. Außerdem bitte ich - wie besprochen - im Rahmen der Bewirtschaftung zu berücksichtigen, dass die im Jahr 2021 oberhalb des Saldos aus Investitionstätigkeit erfolgte Kreditaufnahme für Investitionsauszahlungen in Höhe von 7,2 Mio. € die Kreditaufnahme des Jahres 2022 entsprechend mindert.

Aus Gründen der Klarstellung wäre ich dankbar, wenn zukünftig die von der SBO zur Aufnahme geplanten Kredite für ihre eigenen Investitionen, aktuell rd. 5,8 Mio. €, in der städtischen Haushaltssatzung separat mit dem Zusatz „nachrichtlich“ ausgewiesen würden. Damit wird auch deutlich, dass diese Kredite nicht im städtischen Finanzplan etatisiert sind.

Auch bitte ich unter Hinweis auf das geführte Gespräch mit Blick auf § 7 Kommunalhaushaltsverordnung NRW wesentliche Abweichungen zum Vorjahr bei den Erträgen und Aufwendungen im Vorbericht zu erläutern.

Abschließend möchte ich ausdrücklich allen Beteiligten Anerkennung für die im Rahmen des Konsolidierungsprozesses im Stärkungspakt geleisteten Kraftanstrengungen aussprechen. So weist auch der mir kürzlich



vorgelegte letzte Controllingbericht im Stärkungspakt neben den vielen umgesetzten Maßnahmen ein positives Jahresergebnis aus.

Jetzt gilt es, den erreichten Haushaltsausgleich auch für die Zukunft zu sichern.

Ich bin zuversichtlich, dass sich die Verantwortlichen der Stadt Oberhausen weiterhin und auch trotz der aktuell bestehenden Unsicherheit hinsichtlich der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung mit Engagement dieser Herausforderung stellen werden.

Datum 25.05.2022

Seite 10 von 12

Aktenzeichen:

31.02.01-OB-HH 2022-499

Hinweise und Nebenbestimmungen

1.

Haushaltssicherungskonzept

Das Haushaltssicherungskonzept ist jährlich fortzuschreiben. Hierbei sind ab dem Jahr 2023 konkretere Konsolidierungsentscheidungen notwendig, das Haushaltssicherungskonzept ist deutlich zu präzisieren. Sollte sich abzeichnen, dass sich die Erträge und Aufwendungen gegenüber den im Haushaltsplan bzw. Haushaltssicherungskonzept zugrunde gelegten Annahmen verschlechtern, hat die Stadt Gegensteuerungsmaßnahmen zu treffen, um die Ziele der Haushaltskonsolidierung gleichwohl zu erreichen.

2.

Controlling

Über die Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes - für das Jahr 2022 nur in Form der Gesamtergebnisplanung mit den bekannten Mustern 3U und 3 möglich - ist mir zu berichten bis zum 31.07. jeden Jahres zum Stand 30.06 mit der Prognose zum 31.12. (Muster 3U) sowie bis zum 15.04. jeden Jahres zum Stand 31.12. (Muster 3). Wesentliche Abweichungen sind gesondert zu begründen. Gleichzeitig ist der o. g. Personalcontrollingbericht vorzulegen.

Auf den bis 30.09.2022 vorzulegenden Vorschlag zum Controlling der „konsumtiven städtischen SBO-Etatbelastung“ weise ich hin.



3.

Datum 05.2022

Seite 11 von 12

Bilanzielle Überschuldung

Die bilanzielle Überschuldung soll reduziert werden. Neue freiwillige Leistungen der Stadt Oberhausen kommen deshalb nur insoweit in Betracht, als sie in der Regel durch den Verzicht auf bestehende freiwillige Leistungen mindestens kompensiert werden. Weiterhin gilt grundsätzlich der Vorrang einer Entschuldung. Bei der Inanspruchnahme der satzungsmäßigen Kreditemächtigung ist § 77 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW zu beachten.

Aktenzeichen:

31.02.01-OB-HH 2022-499

4.

Ermächtigungsübertragungen

Ermächtigungsübertragungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Sollen gleichwohl Ermächtigungsübertragungen vorgenommen werden, ist mir die Übersicht nach § 22 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung NRW nach Kenntnisnahme durch den Rat unverzüglich vorzulegen.

Ich bitte darum, meine Verfügung dem Rat der Stadt Oberhausen zur Kenntnis zu geben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der



Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Datum 05.2022

Seite 12 von 12

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Aktenzeichen:

31.02.01-OB-HH 2022-499

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Mit freundlichen Grüßen

Birgitta Radermacher